

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 867

2019_7_JGK_Handänderungssteuergesetz_HG_2019.JGK.2993

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 215.326.2 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:			
Art. 6a 1.a Schlüsselfertige Baute, Verbindung von Kauf- und Werkvertrag ¹ Bei Kaufverträgen über eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit und bei Kaufverträgen, die mit einem Werkvertrag so verbunden sind, dass eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit erworben wird, ist die Steuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu bemessen.	Art. 6a 1.a ^{1a} Schlüsselfertige Baute <u>oder Stockwerkeinheit</u> , Verbindung von Kauf- und Werkvertrag			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Eine Verbindung von Kauf- und Werkvertrag im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn beim Abschluss des Kaufvertrags eine vertragliche Bindung zwischen der Veräusserin oder dem Veräusserer oder einer dieser oder diesem nahestehenden Person und der Erwerberin oder dem Erwerber hinsichtlich eines aktuellen oder künftigen Werkvertrags besteht.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	<i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>		<i>Antrag Kommission I</i>
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 24. Juni 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer